Berufsverband
Deutscher
Hörgeschädigtenpädagogen –
Landesverband Hamburg e.V.

16.04.2021

WAHL- UND GESCHÄFTSORDNUNG

des Berufsverband Deutscher Hörgeschädigtenpädagogen – Landesverband Hamburg – nachfolgend „Landesverband (LV)“ genannt, gemäß der Regelung durch § 11 (7) der Satzung des LV für die Präsenz-, Virtuell- und Hybridmitgliederversammlung nach § 10 (3) b) der Satzung.

Stand: 23.2.2021

I. Tagesordnung

1. Die Mitgliederversammlung (MV) beschließt zu Anfang der Versammlung über die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung sowie über Änderungen und Ergänzungen.
2. Die Tagesordnung hat die Punkte „Mitteilungen und Anfragen“ sowie „Anträge“ zu enthalten.

II. Leitung der Mitgliederversammlung

1. Die Versammlungsleitung regelt der Vorstand.
2. Die Versammlungsleiterin hat die Leitung der Versammlung abzugeben
   a. bei Angelegenheiten, die sie persönlich betreffen,
   b. wenn sie sich an der sachlichen Besprechung beteiligen will.
3. Im Übrigen kann die Versammlungsleiterin in Ausübung ihres Amtes jederzeit das Wort nehmen.
4. Die Versammlungsleiterin hat das Recht, die Rednerinnen „zur Sache“ und „zur Ordnung“ zu rufen und ihnen bei Missachtung das Wort für diesen Tagesordnungspunkt zu entziehen.

III. Anträge

A. Sachanträge

1. Vorliegende schriftlich gestellte Anträge sind mit der Einladung zu verschicken.
2. Zu den vorliegenden Anträgen werden keine Empfehlungen gegeben.
3. Abänderungsanträge zu den bereits gestellten Sachanträgen können jederzeit mündlich oder schriftlich gestellt werden.

B. Anträge zur Geschäftsordnung

1. Wenn jemand zur Geschäftsordnung (GO) sprechen will (Ruf: „Zur GO!“), so ist ihr als nächster Rednerin das Wort zu geben.
2. Die Abstimmung über die Anträge zur Geschäftsordnung erfolgt sofort, nachdem eine Rednerin dafür, gegebenenfalls eine gegen den Antrag gesprochen hat.
3. GO-Anträge am Schluss der Aussprache dürfen nur von Mitgliedern gestellt werden, die an der Aussprache nicht beteiligt sind.

IV. Diskussion

1. Diskussionsrednerinnen erhalten in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen das Wort.
2. Die Antragstellerin oder Referentin erhält nach Aussprache das Schlusswort.
3. Redezeitbegrenzungen sind nach GO-Antrag zulässig.
4. Persönliche Erklärungen sind am Ende eines Tagesordnungspunktes zulässig.
5. Die Aussprache hat in freier Rede zu erfolgen.

V. Abstimmungen

1. Während der Abstimmung sind alle weiteren Anträge unzulässig.
2. Bei allen Sachanträgen außer Anträgen auf Satzungsänderungen und auf Auflösung des Landesverbandes entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Für Satzungsänderungen und Auflösung des Landesverbandes gelten die Vorschriften der Satzung.
3. Die Versammlungsleiterin stellt die Annahme oder Ablehnung fest.
4. Wird das Ergebnis aus der MV angezweifelt, so muss ausgezählt werden.
5. Geheime Abstimmungen kann geschäftsordnungsmäßig beantragt werden.
6. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Vor der Abstimmung werden alle Änderungsanträge vorgelesen.
8. Über Änderungsanträge muss zuerst abgestimmt werden.
9. Bei mehreren Anträgen zum gleichen Sachverhalt wird über die weitestgehenden Anträge zuerst abgestimmt. Anträge auf Nichtbefassung oder Vertagung gehen allen Anträgen vor.
10. Alternative Abstimmungen sind unzulässig.
11. Beschlüsse werden wörtlich im Protokoll festgehalten. Der Vorstand versendet binnen zwei Schulwochen nach der Mitgliederversammlung eine Abschrift des Protokolls schriftlich oder per E-Mail an alle Mitglieder.

VI. Wahlen

1. Die Vorbereitung von Wahlen ist Aufgabe des Vorstandes.
2. Den Vorsitz während der Wahl der Landesvorsitzenden/Doppelspitze führt ein vom Vorstand benanntes Mitglied, das nicht Anwärter auf das Amt der Landesvorsitzenden/Doppelspitze ist.
3. Die MV nominiert zwei Wahlhelferinnen. Wahlleiterin und Wahlhelferinnen bilden den Wahlausschuss, der die Prüfung und Zählung der anwesenden Stimmberechtigten und der abgegebenen Stimmen vornimmt.
4. Alle Wahlen erfolgen auf Grund von Einzelwahlvorschlägen, die in der MV zu machen sind.
5. Die Wahl kann durch Zuruf erfolgen. Bei Widerspruch auch nur eines stimmberechtigten Mitgliedes ist geheime Wahl durch Stimmzettel erforderlich.
6. Stimmberechtigt und wählbar sind nur die ordentlichen Mitglieder des BDH.
7. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen (= mehr als 50%) erhalten hat. Wenn keine Bewerberin die absolute Mehrheit erreicht, findet zwischen den zwei Bewerberinnen, die die meisten Stimmen erhalten haben, in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer dann die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
8. Über die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet der Wahlausschuss.
9. Mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses und der Erklärung der Gewählten über die Annahme der Wahl ist die Wahlhandlung abgeschlossen.
10. Über die Wahlhandlung wird ein Protokoll geführt, das vom Wahlausschuss zu unterzeichnen ist.
11. Alle Wahlunterlagen sind vom Vorstand bis zur nächsten Wahl aufzubewahren.
12. Wiederwahl ist zulässig.

VII. Änderung der Wahl- und Geschäftsordnung

1. Über die Auslegung der Wahl- und Geschäftsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Anträge zur Änderung der Wahl- und Geschäftsordnung sind entweder in einer MV oder an den Vorstand zu stellen. Anträge dürfen nach der Ablehnung durch die MV erst in der nächsten Mitgliederversammlung erneut gestellt werden. Änderungsanträge, die an den Vorstand gestellt wurden, müssen mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung drei Schulwochen vorher an die Mitglieder verschickt werden.

* In diesem Text ist aus Gründen des flüssigeren Lesens nur die weibliche Form gewählt. Sie bezieht aber immer auch die männliche Form mit ein.